

Dr. Angela Vogel

**Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) 2008
(und Materialien)**

abekra-Newsletter August 2008

Inhaltsverzeichnis:

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) 2008	1
(und Materialien)	1
1. Was sich geändert hat	4
2. Zum politischen und ökonomischen Kontext des SGG 2008	6
3a. Zur Präklusion (Ausschluss) nach den §§ 106a und 157a SGG 2008	8
3b. Präklusion, Mutwillenskosten für die eine, schwächere und Rückverweisung bzw. Kostenauflegung für die andere, stärkere Prozesspartei	11
3c. Präklusion im Falle von GUV-Sozialgerichtsverfahren	12
3.2. Die fiktive Klagerücknahme nach § 102 SGG 2008	14
3.3. Verzicht auf schriftlichen Urteilstext mit Tatbestand und Begründung	16
3.4. Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten nach Gerichtsentscheid	18
3.5. Streitwertanhebung	19
4. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales	20
5. Fazit	20
6. Anhang	21
Anschauungsmaterial zur Präklusion im <i>Zivilverfahren</i>	21
Weiterer Literaturhinweis:	23

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) 2008¹

(und Materialien)

Am 11. Januar 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes" – hier SGG 2008 genannt - beschlossen. Es griff damit die Gesetzes-Initiative des Bundesrates aus dem Jahr 2003 auf (**BR-Drucksache 231/03 vom 27.3.2003**). Darin hatten die Länderfürsten erhebliche Eingriffe in die Rechte vor allem der Versicherten und der GUV-VersicherungsnehmerInnen² gefordert. Die mit Abstand sicherlich prominenteste Unterdrückungsmaßnahme sollte dabei die Streichung des Rechts für Sozialversicherte (und damit auch für die VersicherungsnehmerInnen in der Gesetzlichen Unfallversicherung³ (GUV) sein, dem Gericht nach **§ 109 SGG** einen Arzt/Ärztin ihres Vertrauens zur Begutachtung benennen zu dürfen.

Prominent deshalb, weil gerade dieser **§ 109 SGG** der Herstellung eines Minimums an Waffengleichheit zwischen den schon strukturell benachteiligten Versicherten/VersicherungsnehmerInnen und den so ungleich potenteren ("hoch spezialisierten", so die Abgeordnete Anette Kramme) wie intransparenten Sozialbehörden mit ihren großen Arbeitsapparaten dient.

Mit dem am 1. April 2008 in Kraft getretenen Novelle des Sozial- und Arbeitsgerichtsgesetz (**16/7716**) folgte die Bundesregierung dem Bundesrat nur bedingt. Ihr oberstes Ziel sei es, so hatte sie verkündet, die Sozial- und Arbeitsgerichte zu entlasten. Um das zu erreichen, habe sie die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, das sozialgerichtliche Verfahren zu straffen, also **verfahrensregeltechnisch** effizienter gestaltet.

¹ SGG 2008 ist offiziell unter der Bezeichnung "SGGArbÄndG" in die Historie der Gesetzesbezeichnungen durch die Bundesregierung sowie des Parlaments eingegangen. Unter diesem Kürzel ist es auch in Juris/Gesetze – siehe zentrale Gesetzesersfassung über die einzelnen Bundesministerien – im Internet zu finden.

² Zum besseren Verständnis: Die Besonderheit im Recht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung fußt auf einer zentralen Umfälschung oder – in Reinecke-Fuchs-Diktion - auf einer rechtlichen Fiktion: In der GUV sind die Unternehmen gegen Körperverletzungen ihrer weisungsgebundenen MitarbeiterInnen infolge der Weisungstätigkeiten versichert, also auch der Weisung, zur Arbeitstätte zu kommen und sich nach verrichteter Tagesarbeit wieder zu entfernen. VersicherungsnehmerInnen sind die abhängig Beschäftigten = MitarbeiterInnen. Im Gesetz aber erscheinen die Beschäftigten/MitarbeiterInnen als die Versicherten, obgleich nicht sie, sondern ihre Arbeitgeber die im rechtlichen Sinne eigentlichen Versicherten/Vertragspartner der GUV und deshalb auch die maßgeblichen Mitglieder der selbstverwalteten UVT sind – neben den Gewerkschaftsfunktionären, die als Vertreter der angeblich Versicherten agieren. Die angeblich Versicherten hingegen kommen weder in der Selbstverwaltung noch als namentlich geführte Versicherte bei den UVT vor. Sie sind lediglich der versicherte Gegenstand, d.h. es werden nur die Anzahl der versicherten Personen und die von ihnen verrichteten Arbeitsstunden registriert. Selbstständige Handwerker etc. sind freiwillig Versicherte. Diese grundlegende rechtliche Fiktion beinhaltet auch die Regelung der Frage, wer die Beweislast dafür trägt, dass ein UVT für den Körperschaden haften muss. Tatsächlich sind die angeblich Versicherten allein deshalb beweispflichtig, weil der Gesetzgeber sie, die Objekte dieser Versicherung, zu Versicherten und Vertragspartnern der GUV umlog (bzw. "umschaffte", so der Fachterminus). Nach deutschem Recht ist immer derjenige beweispflichtig, der einen Anspruch aus einem Vertragsverhältnis herleitet. - Bei dieser Umschaffung blieb auch auf der Strecke, dass diese angeblich Versicherten in ihren Arbeitsverhältnissen regelhaft weisungsgebunden tätig sind/werden und sie ihre Arbeitsverhältnisse als Nichtbesitzer nicht frei gestalten können, also für Körperverletzungen auch nicht haftbar gemacht werden können. Insofern bricht das Recht der GUV auch das in Deutschland ansonsten strengstens beachtete Eigentümerrecht und stellt die verantwortlichen Verursacher frei von ihrer Eigentümer-/Betreiber-Verantwortung (sofern sie ihre GUV-Beiträge brav zahlen (können)).

³ Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung sind die UVT = Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (BGen). Der Dachverband nennt sich inzwischen DGUV. Er ist im Wesentlichen die Nachfolgeorganisation des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft (HVBG). Die gesetzliche Grundlage dafür ist das 2008 ebenfalls novellierte Sozialgesetzbuch VII. Es enthält die sog. Organisationsreform der UVT.

Bei genauerem Hinsehen erweist sich allerdings, dass damit auch inhaltliche Eingriffe in die Rechtsschutzbelange der ihre Rechte einklagenden Sozialversicherten und VersicherungsnehmerInnen verbunden sind.

1. Was sich geändert hat

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen im SGG 2008:

1. Von großer Bedeutung für jeden Kläger, jede Klägerin ist die Änderung des § 92 SGG 2008. Es müssen bei Einreichung der Klage in dem Klageantrag und in der Begründung 1. der Kläger, die Klägerin, 2. der oder die Beklagte und 3. der Gegenstand der Klage wie z.B. dass eine bestimmte Leistung versagt wurde, präzise benannt werden. Weiter muss bezeichnet sein, was der Kläger, die Klägerin, 4. bei Gericht z.B. beantragen zu überprüfen, ob eine Leistung zu Recht oder Unrecht verweigert wurde und gefordert werden, den Sozialleistungsträger zu verurteilen, die Leistung zu gewähren. Warum ein/e KlägerIn meint, dass – um bei diesem Beispiel zu bleiben – die Leistung zu Unrecht versagt wurde, muss 6. ebenfalls angegeben werden, z.B. dass der Sozialleistungsträger offensichtlich gegen die geltende, gesetzliche Bestimmung oder entgegen der Beweislage von z.B. Arztbefunden entschieden oder aber sein Ermessen falsch ausgeübt hat. Die dazu beschafften Beweise – im Beispiel hier: Text der gesetzlichen Bestimmung, Arzt-/Krankenhausbefundberichte – sind 7. beizufügen, um zu belegen, die Klage wurde begründet eingereicht. Auch künftig ist es allerdings möglich, die Klagebegründung nachzureichen, doch sollte eine Frist von vier Wochen keinesfalls überschritten werden, falls sich das Gericht nicht schon vorher meldet. Im Vergleich zur bisherigen Regelung ist die Neufassung des § 92 eine Verschärfung zur bisherigen wesentlichen Form- und Barrierefreiheit des SGG, also des Zugangs zum sozialgerichtlichen Rechtsschutz.
2. Es sind die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Mitwirkung der Prozessbeteiligten durch die Präklusion nach den §§ 106a und 157a SGG 2008 verschärft worden.

Diese beiden neuen Paragraphen beinhalten auch,

3. die gerichtlichen Amtsermittlungspflichten zu lockern und beide Prozessparteien sehr viel stärker in die Pflicht zu nehmen, Beweise zu ermitteln und rechtzeitig vorzulegen. Was "rechtzeitig" ist, bestimmt das Gericht. Grundlage dafür ist eben dieser neue § 106a SGG 2008, der auch die neue Fristenregelung des "verspäteten Vorbringens" enthält. Verspätet sind Beweisvorlagen, Tatsachenangaben, Berichtigung etc. dann, wenn sie bei Gericht nach der gesetzten Frist eingehen. Sollte es dazu kommen, sind sie allesamt verloren: Sie können nicht mehr geltend gemacht werden, auch in der Berufung beim zuständigen Landessozialgericht (LSG) nicht – siehe dazu auch unter Punkt 8.

Ferner ist beschlossen,

4. ein Verfahren nach § 131 Abs. 5, Satz 1 SGG 2008 an die Bescheid erteilende Behörde/Sozialleistungsträger zurückzuverweisen – das umfasst sowohl die kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen als auch die Verpflichtungsklagen - wenn diese ihre Amtsermittlungspflichten nach § 20 SGB X verletzt bzw. vorher offensichtliche und notwendige Ermittlungsschritte zur Aufklärung des Falls unterlassen haben – oder
5. nach § 192 Abs. 4 SGG 2008 der Behörde ganz oder teilweise Ermittlungskosten aufzuerlegen. Dies vor allem dann, wenn der Sozialleistungsträger, die Behörde, erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt hat und das Gericht sich entschlossen hat, sie nachzuholen. Bezweckt ist damit, den Kostenverschiebepark stillzulegen, oder wie es der Bundessozialrichter in Ruhe (i.R.), E. Hauck - feinsinnig untertreibend - in jurisPRSozR 17/2008 formulierte, die "gelegentlich anzutreffende Unart, die in Verwaltungsverfahren gebotenen Ermittlungen aus Gründen subjek-

- tiver Arbeitserleichterung und zwecks Verschiebung der Kostenlast ins Gerichtsverfahren zu verlagern".
6. nachträgliche Bescheide der Verwaltung nach § 96 Abs. 1 SGG 2008 dann nicht mehr in einen laufenden Prozess einzubeziehen, wenn deren Gegenstand den Gegenstand der Klage nur locker berührt, oder juristisch ausgedrückt: Wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt weder abändert noch ersetzt,
 7. nach Abs. 1 des § 102 SGG 2008 die sog. fiktive Klagerücknahme wegen dreimonatigen Nichtbetreibens des Verfahrens trotz Aufforderung seitens des Gerichts einzuführen, wenn ein erloschenes Rechtsschutzinteresse des Klägers/Klägerin angenommen werden kann,
 8. nach § 157a SGG 2008 das Gericht zu ermächtigen, dem Kläger/Klägerin bei Fristversäumnis zur Vorlage von Beweisen und Stellungnahmen mit unzureichender Entschuldigungsbegründung eine sog. fiktive bzw. stillschweigende Klagerücknahme zu unterstellen und das Verfahren mit Beschluss zu beenden. Zwar ist dagegen Beschwerde beim LSG möglich, doch kann das LSG bei seiner Entscheidung keine Beweise/Urkunden mehr einbeziehen, deren Verwertung schon das Sozialgericht wegen verspätetem Vorbringen "zu Recht" abgelehnt hat.
 9. Kleine Richterbankbesetzung und Berichterstatterermächtigung der LSG-Senate auf Basis des § 153 Abs. 5 SGG 2008 zu erlauben, wenn es um die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid eines Sozialgerichts geht. Per Beschluss kann der Berufungsfall dem Berichterstatter übertragen werden, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.
 10. das Beschwerderecht einzuschränken. Nach § 172 Abs. 3 SGG sind davon alle Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betroffen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Beschwerde ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil das Gericht nur die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint hat. Auch gegen Kostenentscheidungen nach § 193 SGG 2008 kann keine Beschwerde mehr eingelegt werden, es sei denn, man fasst eine Anhörungsrüge ins Auge – wie etwa der BSG-Richter i.R., E. Hauck, vorschlägt. Keinerlei Beschwerdemöglichkeiten gibt es gegen den Beschluss einer tatsächlichen oder fiktiven Klagerücknahme.
 11. auch § 136 Abs. 4 SGG zu ändern. Nach § 136 Abs. 4 SGG 2008 ist es dem Gericht jetzt möglich, schriftlich nur den Urteilsspruch selbst auszustellen, bzw. zu dokumentieren. Das ist dann zulässig, wenn die Prozessparteien in der Verhandlung sagen, sie wollten das Urteil akzeptieren ohne irgendwelche Rechtsmittel dagegen einzulegen. Eine solche Erklärung in der Verhandlung legitimiert das Gericht, in dem Urteilsdokument auf die Beschreibung des Falles/Tatbestandes und die Darlegung der Urteilsgründe zu verzichten.
 12. bei mehr als 20 Verfahren, die die gleiche behördliche Maßnahme betreffen, kann das Sozialgericht aus eigenem Ermessen ohne Einverständnis der Beteiligten ein oder mehrere geeignete Verfahren als Musterverfahren behandeln und die übrigen Verfahren aussetzen. Das erlaubt künftig § 114a SGG 2008. Nach Entscheidung in dem oder den Musterverfahren wird per Beschluss über die übrigen Verfahren entschieden, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zum Musterprozess gibt. Gegen den Beschluss können die Beteiligten die Rechtsmittel einlegen, die sie auch bei einem regulären Urteil geltend machen könnten. Das heißt, sie können Berufung einlegen.
 13. den Sozialbehörden (sog. Leistungsträger) mit § 85 Abs. 4 SGG 2008 die Möglichkeit zu eröffnen, Widersprüche gegen Bescheide in gleich gelagerten Anliegen ruhend zu stellen und ihre Entscheidung in einer Allgemeinverfügung zu veröffentlichen. Auch Wider-

- spruchsbescheide bei Masseneingaben in ein- und derselben Sache müssen nicht mehr individuell übermittelt, sondern können über Veröffentlichungen verbreitet werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, so BSG-Richter i.R., E. Hauck, dass "die den angefochtenen Verwaltungsakten zugrunde liegende Gesetzeslage durch eine Entscheidung des BVerfG bestätigt wurde, Widerspruchsbescheide gegenüber einer Vielzahl von Widerspruchsführern zur gleichen Zeit ergehen müssen und durch sie die Rechtsstellung der Betroffenen ausschließlich nach einem für alle identischen Maßstab verändert wird."
14. nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG 2008 die Berufungsmöglichkeiten durch die Erhöhung des Streitwertes einzuschränken. Natürliche Personen, das sind die Versicherten in den Sozialversicherungen und die VersicherungsnehmerInnen in der GUV, müssen jetzt nachweisen, dass es bei ihnen um einen Streitgegenstand von mindestens 750 Euro geht. Juristische Personen, das meint die Sozialleistungsträger, müssen einen Streitwerthöhe von mindestens 10.000 Euro belegen.
 15. für Landesozialgerichte (LSG) eine erstinstanzliche Zuständigkeit für – im Wesentlichen – Streitverfahren zwischen Sozialleistungsträgern/Behörden und anderen Vertragspartnern einzuführen, die übergeordnete Bedeutung haben und in denen die Sozialgerichte keine endgültig den Streit schlichtende Instanz darstellen,
 16. die Verhängung von Verschuldungskosten nach schriftlichem Hinweis - § 192 SGG – zu erleichtern. Danach können jetzt bei Mutwilligkeit bzw. Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit Kosten auch dann auferlegt werden, wenn die Richter dem Prozessbeteiligten seine missbräuchliche Rechtsverfolgung sowie die drohende Kostenauflegung nur noch schriftlich und nicht mehr in einem Verhandlungstermin dargelegt haben.

In die arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde eingeführt (u.a.)

17. die Alleinentscheidungsbefugnis der Vorsitzenden Richter. Ehrenamtliche Richter werden - etwa bei der Verwerfung einer unzulässigen Berufung - nicht mehr hinzugezogen.
18. dass über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage nicht mehr in einem separaten Verfahren, sondern in Verbindung mit dem Kündigungsschutzprozess entschieden wird.
19. dass Arbeitnehmer nach dem Willen der Regierung ihre Klage wahlweise auch vor dem Arbeitsgericht erheben können, in dessen Bezirk sie für gewöhnlich arbeiten. Das betrifft vor allem Außendienstmitarbeiter.

Darauf werde ich im Folgenden aber nicht weiter eingehen.

2. Zum politischen und ökonomischen Kontext des SGG 2008

Der Vordergrund der Kulisse dieses Gesetzentwurfs ist die – damals erwartbare und von den Verantwortlichen auch erwartete - Zunahme von Klagen und die Überlastung der Sozial- und Arbeitsgerichte im Zuge der sog. Agenda 2010.

Wie bekannt, wurden mit dem Inkrafttreten der sog. Hartz-Gesetze, insbesondere Hartz IV (2005), die Sozialgerichtsbarkeit mit den Prozessen zum Arbeitslosengeld II betraut. Zudem wurden die gerichtlichen Zuständigkeiten für die Sozialhilfe und das Asylbewerberleistungsrecht von der Verwaltung auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen.

Die Pläne, das Sozialgerichtsgesetz 'anzupassen' sind allerdings älter.

Die Initiative des Bundesrates stammt aus 2003, also aus der Zeit *nach* der Vorstellung der Agenda 2010 durch die Regierung Schröder und *vor* der rechtlichen *Realisierung* dieser bundesdeutschen Va-

riante von Sozialstaatsderegulierung. Dementsprechend sah sie schärfere Maßnahmen vor, um den Deregulierungs-Störfaktor "Rechtsschutz" für von Staats wegen übervorteilte Sozialversicherte zu reduzieren.

Ziel war es wohl in erster Linie, die Sozialstaatsderegulierung möglichst reibungslos über die Bühne ziehen zu können. So sollten die Hürden für die SozialstaatsbürgerInnen wie Sozialversicherte z.B. über die Einführung von Sozialgerichtsgebühren und Anwaltszwang für die Berufung so hoch geschraubt werden, dass es sich für sie kaum noch lohnen würde, zweifelhafte und falsche Sozialbehörden- und bescheide sozialgerichtlich überprüfen und ggf. aufheben zu lassen. Immerhin korrigierten damals (wie auch derzeit) die Sozialgerichte mehr als ein Drittel all dieser Bescheide und Entschiede der Verwalter der Solidarsozialversicherungen und Sozialbehörden, so der Direktor des LSG Nordrhein-Westfalen (NRW-LSG), J. Brandt. Bei Hartz-IV-Überprüfungsverfahren soll es derzeit sogar jeder zweite Bescheid sein.

Bezweckt war auch, die Attraktivität der Solidarsozialversicherungen zu Gunsten von Privatversicherungen wie z.B. der Riesterreute sowie privater Kranken- sowie Pflegeversicherungen spür- und wahrnehmbar zu mindern. Schon damals lagen die Privatversicherungen hechelnd in den Startlöchern. Sie barmten - vom Rendite-Appetit gebeutelt - um die vielen, vielen Milliarden DM/Euro, die Monat für Monat an ihren Mäulern vorbei in die Solidarsozialversicherungen schwammen. Sie phantasierten, welches Geschäft mit diesen jetzt noch unproduktiven Kapitalien für sie möglich wäre – ein Geschäft mit unerhörten und anderswo kaum noch zu realisierenden Renditeaussichten. –

Ob sie zur Erfüllung ihrer Wünsche die Betreiber dieser Pläne auf dem politischen Parkett geschmiert haben, ist bis heute unbewiesen. Als bewiesen kann aber gelten, dass sich namhafte Größen aller Parteien derart ins Zeug dafür warfen als würden sie dafür mit traumhaften Sonderboni belohnt.

Der Bundesrat vertrat mit seiner Initiative freilich auch eigene Interessen.

Die Sozialgerichtskosten last(et)en auf ihren Haushalten wie auch die Sozialversicherungs-Besitzstandsansprüche ihrer eigenen Bediensteten und Beamten. Hier Kostenreduzierungen politisch durchzusetzen zu können, mag die Länderfürsten einmal mehr motiviert haben.

Wie bekannt, erfüllte sich keiner dieser Träume. Die Schröder-Fischer-Regierung hatte sich übernommen, die "Reform des Sozialgerichtsgesetz" hing in der Schwebel. Das änderte sich erst mit Antritt der großen Koalition der Merkel-Steinmeier-Regierung im Sept. 2005. Sie machte die Reform wieder flott, sprich: koalitionskonsensfähig. 2006 lag ein gemäßigter Entwurf auf dem Tisch – sehr zum Ärger des Bundesrates. Er monierte denn auch, damit sei keine dauerhafte Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit zu erreichen. Er forderte, wenigstens seien a) die Gerichte der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zusammen zu legen und b) "sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form" zu erheben.

Ersteres lehnt die Regierung aus begreiflich staatspolitischen Gründen ab. Schließlich ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Unterschied zur Sozialgerichtsbarkeit der Gerichtsort, an dem sich die BürgerInnen dieser Republik gegen Maßnahmen der öffentlichen Hand und gesamtgesellschaftlicher, hoheitlich agierender Ordnungsmacht zur Wehr setzen und Rechtsschutz beanspruchen können. Wie sollte man eine solche Maßnahme im diplomatischen Ringen um die weltweite Achtung der Menschenrechte z.B. gegenüber chinesischen Autokraten vertreten können, deren Verwaltungsgerichtsbarkeit immerhin in ca. 40% aller Fälle den Klagenden gegenüber dem chinesischen Staat Recht verschafft?⁴

⁴ Angabe des deutschen Botschafters in China, Dr. Michael Schaefer, in einem Artikel der Frankfurter Rundschau über China 2008 im Vorfeld der Olympischen Spiele.

Zur Frage der Sozialgerichtsgebühren ließ das Bundesarbeitsministerium ein Gutachten in Auftrag geben. Unter Berufung auf die herzustellende Waffengleichheit kam es zu dem Ergebnis, auch diese Forderung des Bundesrates sei abzulehnen.

Es blieb also bei der Vorlage der großen Koalition und den anfangs genannten Beschneidungen des Rechtsschutzes in Sozialrechts-Streitigkeiten nach den Sozialgesetzbüchern und anderen, darin (noch) nicht integrierten Sozialrechtsverordnungen.

3. Zur rechtlichen und sozialstaatlichen Problematik der Novellierung

Bei einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am Montag, dem 11. Februar 2008, wandten sich einzelne Richter, Sozialverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) (**BT-Drucksache 16(11)910**) gegen eine Reihe der vorgesehenen Neuregelungen wie vor allem **1) die Präklusion, 2) die fiktive Klagerücknahme und 3) die eingeschränkten Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten.**

3.1.a. Zur Präklusion (Ausschluss) nach den §§ 106a und 157a SGG 2008

Ganz allgemein gesagt, bedeutet Präklusion Ausschluss und zwar Ausschluss bestimmter Rechtshandlungen. Damit sind in erster Linie Anhörungs- und Beweisvorlagsrechte gemeint.

§ 102 SGG 2008 lautet:

(1) Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 106a SGG 2008 bestimmt:

(1.) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe von Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt

(2.) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Abs. 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."

Und **157a, Abs. 4 - 5, SGG 2008** ergänzt:

1. "Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht unter Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 zurückweisen.

2. Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen."

Präklusion wird bislang fast nur im Zivilrecht praktiziert. In Anlehnung an § 282 Abs. 1 ZPO haben hier die zivilrechtlichen Prozessparteien ihre Prozesshandlungen mit Blick auf einen zügigen Ablauf so rasch wie möglich vorzunehmen. Tun sie das nicht, kann das Gericht verzögerte Prozesshandlungen nach freier richterlicher Überzeugung als verspätet⁵ zurückweisen.

Unter solche Prozesshandlungen fallen z.B. Stellungnahmen zu Äußerungen des Prozessgegners oder Sachverständigengutachten, weitere Beweisvorlagen, Zeugenbenennungen usw.; es sind mit diesem verschärften Präklusionsrecht also prozesserhebliche Rechtsschutzrechte vor allem der Sozialversicherten, bzw. in der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) der VersicherungsnehmerInnen, betroffen. Letztere spielten aber bemerkenswerter Weise in den Vorträgen der vom Arbeits- und Sozialausschuss geladenen Sachverständigen nirgends eine Rolle.

Die Experten des DGB, der Sozialverbände, aber auch einige andere der vertretenen Juristen wiesen vor allem auf die **Folgen dieser Rechtseinschränkungen für den Amtsermittlungsgrundsatz** hin.

Wichtig hier: Dieser Grundsatz spielte im Sozialgerichtsverfahren bisher - zumindest nach rechtstheoretischen Maximen - eine beherrschende Rolle. Er verleiht dem SozialrichterInnenkollegium eine vergleichsweise verfahrensmächtige Funktion gegenüber den Streitparteien, bringt für sie aber auch erheblichen Arbeitsaufwand mit sich. Dem unterzogen sich die meisten Sozialgerichte aber schon in der Vergangenheit eher selten, doch war die Pflicht dazu im alten Sozialgerichtsgesetz noch gesetzlich verbrieft. Mit Inkrafttreten des SGG 2008 und damit dieses unselige Absatz 3, letzter Satz des neuen § 106 a, sieht es dagegen auch von Gesetzes wegen düster aus. Jetzt sind SozialrichterInnen befugt, aus eigenem Ermessen festzulegen, was ihnen so "geringen Aufwand" macht, dass sie "den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten" ermitteln können, bzw. könnten.

Zugespißt gesagt, **kann** das bedeuten: Es wird zum gesetzlich codifizierten Willkür-Freibrief für eilig im Schnellverfahren Fall um Fall abhakende RichterInnen (Kerbe in den Schreibtisch!).

Darauf machte denn auch die DGB-Vertreterin aufmerksam, allerdings in seltsam verquast-versteckter Forderungsattitüde nach dem Motto: Was nicht sein darf, das nicht sein kann. Sie sagte :

"Durch die Präklusionsvorschriften darf der Amtsermittlungsgrundsatz, der weiterhin oberstes Gebot sowohl im sozialrechtlichen Verfahren als auch im sozialgerichtlichen Gerichtsverfahren ist, nicht ausgehöhlt werden. Insbesondere dürfen die unbestimmten Rechtsbegriffe "sich beschwert fühlen" oder geringer Aufwand" nicht zum Nachteil der Kläger ausgelegt werden."

Wie DGB und Paritätischer Wohlfahrtsverband sah auch der VdK den **Amtsermittlungsgrundsatz** in Frage gestellt – und damit für die sozialversicherten Kläger

"in Streitigkeiten um existenzielle Grundfragen (die) Waffengleichheit gegenüber einem überlegenen Verwaltungsträger" gestört, die ja gerade gewährleistet werden sollte.

Die Präklusion berge die Gefahr der regelhaften Verletzung des materiellen Rechts.

Ebenso argumentierte der Sozialverband Deutschlands, machte aber auch geltend, dass damit auch **das Recht auf rechtliches Gehör beschnitten** werde.

⁵ Siehe hierzu juristisch-universitäre Prüfungsbeispiele aus dem Zivilrecht im Anhang

Der Vertreter des VdK machte ebenfalls geltend, dass die vorgesehene fakultative Präklusionsregelung "äußerst" problematisch erscheine, auch wenn sie verfassungsrechtlich noch zulässig sei, weil sie dem Gericht z.B. die Möglichkeit gäbe,

"eine verspätet vorgelegte ärztliche Bescheinigung bei der Entscheidung nicht zu beachten und dann gewissermaßen sehenden Auges eine falsche Entscheidung zu treffen, die auch im Rechtsmittelverfahren nicht mehr korrigiert werden müsste, was zu weiteren praktischen Schwierigkeiten führen würde."

Nicht viel anders äußerte sich auch der Richter Jens Heise, Vertreter der NeueRichterVereinigung. Er brachte es kurz und knapp auf den Punkt:

"Für das Leistungsrecht stellt die Präklusion einen Fremdkörper dar."

Schärfer noch formulierte es der Richter am BSG, Prof. Dr. Rainer Schlegel⁶:

"Präklusionsvorschriften mögen ihren Sinn in Verfahrensordnungen haben, die vom Beibringungsgrundsatz beherrscht sind. Sie passen jedoch nicht zu einem Verfahren, das wie der Sozialgerichtsprozess auf materielle Wahrheit angelegt und daher vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt ist. Wie die Praxis der Zivilgerichtsbarkeit zeigt, provozieren fakultative Präklusionsvorschriften zudem weiteren Streit darüber, ob das Gericht Beteiligtenvorbringen zu Recht als verspätet zurückweisen durfte; sie schaffen also bisweilen Mehrarbeit und verzögern das Verfahren zusätzlich. (...)"

In dem BSG-Bulletin jurisPR-SozR 17/2008 stand der hier bereits mehrfach zu Wort gekommene Richter am BSG, Ernst Hauck, auch nach der Bestätigung des SGG 2008 durch den Bundestag nicht hinter seinem Kollegen Schlegel zurück und bewertete die Präklusion im sozialgerichtlichen Verfahren als "Fremdkörper": Das Sozialgerichtsverfahren ist, so Hauck

"von der Amtsermittlungspflicht geprägt, um dem Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit zu dienen. Das entspricht in Verbindung mit der weit gehenden Kostenfreiheit⁷ den Grundprinzipien des sozialen Versicherungsschutzes⁸, effektiven Rechtsschutzes⁹, der Gleichbehandlung¹⁰ und eines fairen Verfahrens¹¹. Dem trägt insbesondere im Leistungsrecht § 44 SGB X Rechnung, indem er ermöglicht, rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte ungeachtet ihrer Bestandskraft zurückzunehmen. Das ist bei der Ausübung des in § 106a SGG vorgesehenen Ermessens zu berücksichtigen. Insbesondere in Gerichtsverfahren, in denen keine Korrekturmöglichkeiten durch § 44 SGB X zum Zuge kommen können, kein durch das Prinzip der Kostenfreiheit typisiertes soziales Schutzbedürfnis für die Hauptbeteiligten besteht und eine Prozesssituation vorliegt, die mit den Interessenlagen der anderen Prozessordnungen vergleichbar ist, die Präklusionsvorschriften kennen¹², bestehen aber keine Hinderungsgründe, unter Wahrung der – insbesondere bereits anhand der Parallelvorschriften¹³ entwickelten – verfassungsrechtlichen Vorgaben¹⁴ von den Möglichkeiten des neuen § 106a SGG Gebrauch zu machen, verspätetes Vorbringen zurückzuweisen."

So beurteilt, bliebe der Anwendungsspielraum der neuen Präklusionsregel außerordentlich eng begrenzt. Ob freilich die Tatsacheninstanzen der Auffassung der BSG-Richter Schlegel und Hauck folgen werden, das kann erst die Praxis der kommenden Jahre zeigen. Die Äußerungen einzelner führen-

⁶ Prof. Schlegel ist auch der Herausgeber des BSG-Bulletins "jurisPRSozR".

⁷ Die Anm. 7-13 entstammen dem Text "Änderung des SGG im Jahre 2008: Das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbÄndG) – Teil I" von E. Hauck in jurisPRSozR 17/2008:

"Siehe die §§ 183 ff. SGG.

⁸ Vgl. Hauck in: Weiss/Gagel, Handbuch des Arbeits- und Sozialrechts, § 22 A Rn. 8.

⁹ Art. 19 Abs. 4 GG

¹⁰ Art. 3 Abs. 1 GG

¹¹ Vgl. Hauck in: Zeihe, SGG, Stand 01.11.2007, Anm. 1.A. Vor § 103.

¹² Vgl. § 79b FGO; § 87b VwGO; §§ 273 Abs. 2 Nr. 1, 5, 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, 276 Abs. 1, 3, 277 ZPO.

¹³ Vgl. § 79b FGO; § 87b VwGO; §§ 273 Abs. 2 Nr. 1, 5, 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, 276 Abs. 1, 3, 277 ZPO.

¹⁴ Vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 24.01.2005 - 1 BvR 2653/03 - NJW 2005, 1768; BVerfG, Beschl. v. 21.02.1990 - 1 BvR 1117/89 - BVerfGE 81, 264, 273; BVerfG, Urte. v. 18.04.1984 - 1 BvR 869/83 - BVerfGE 67, 39, 41".

der RichterInnen anlässlich der Anhörung jedenfalls waren sehr zurückhaltend. Während die Präsidentin des LSG von Baden-Württemberg, Heike Haseloff-Grupp, die Gesetzesvorlage in nahezu allen Punkte rückhaltlos begrüßte, kritisierte der Präsident des LSG von NRW, Dr. Jürgen Brand, dass die LSG nicht überprüfen dürften, ob ein Sozialgericht Beweismittel etc. zu Recht oder eben zu Unrecht als verspätet vorgebracht zurückgewiesen habe. Er schlug vor, die LSG zu befugen,

"nach eigenem Ermessen entscheiden (zu) dürfen, ob es verspätetes Vorbringen ausschließt".

Der als sozialrechtlich wenig KlägerInnen freundlich bekannte "Deutsche Richterbund" wünschte sich hingegen mehr Beschleunigungsdruck¹⁵ auf die Prozessparteien und hielt es bei der Präklusion "für weniger entscheidend",

"ob bei verspätetem Vorbringen dann tatsächlich von der Ausschließungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird".

Trotz dieser Kritik an der Einführung von Präklusionsvorschriften aus den unterschiedlichen Perspektiven und Interessenlagen sah sich die Mehrheit im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales nicht veranlasst, die §§ 106a und 157a SGG 2008 entsprechend zu korrigieren. Sie griff nicht ein einziges der in der Anhörung vorgetragenen Argumente auf.

Das aber lässt den traurigen Schluss zu – und bestätigt meine Thesen, dass es der großen Koalition und Ihro Gnaden zu Berlin beim SGG 2008 in erster Linie weder um Beschleunigung noch um Straffung der sozialgerichtlichen Prozesse ging, sondern um die von mir zuvor genannten Motive außerhalb der Grenzen von Sozialrecht und Sozialstaatlichkeit.

Das wird (u.a.) schon daran deutlich, dass **im Unterschied zum Zivilrechtsverfahren** das neue SGG 2008 in **§ 157 a Abs. 2** nun **tatsächlich** vorsieht, dass "Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen bleiben".

Es ist damit rechtlich bindend, dass die LSG, und somit die zweite Tatsacheninstanz, an die Beschlüsse der ersten Instanz gebunden sind – siehe Einwand des Präsidenten des LSG NRW, Brand. Der Entzug von Rechtsschutz für Sozialversicherte, also Menschen mit - bis auf Sozialhilfe- und HARTZ IV-EmpfängerInnen - beitragsbegründeten Eigentumsansprüchen gegen ihre eigenen Solidarversicherungen (!), wird hier besonders deutlich.

3.1.b. Präklusion, Mutwillenskosten für die eine, schwächere und Rückverweisung bzw. Kostenauflegung für die andere, stärkere Prozesspartei

Damit korrespondiert, dass den beteiligten Prozessparteien von Gesetzes wegen jetzt ganz unterschiedliche Sanktionen angedroht werden können. In den bisherigen Mutwillensparagrafen 192 fügt das SGG 2008 einen neuen Absatz 4 ein. Darin ist vorgesehen, dass ein Sozialgericht

"der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen (kann), die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss."

Kostenauflegung bei Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X für die beklagte Sozialbehörde bzw. den Sozialleistungsträger/Haftplichtversicherer der GUV als sog. Kann-Vorschrift ist eine ganze andere Sanktionsmöglichkeit als die Präklusion und anderen in diesem SGG 2008 gegenüber den Sozialversicherten und/oder SozialstaatsbürgerInnen vorgesehenen Sanktionen oder Sanktionsmöglichkeiten. Eine vollzogene und nicht mehr angreifbare Präklusion ist für Sozialversicherte in der Regel ein existentieller Eingriff in ihre Existenzmöglichkeiten, während Sozialbehörden bzw. Leistungsträger Kosten wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X aus der (ebenfalls von den Sozialversicherten finanzierten) Portokasse bezahlen.

¹⁵ Diese Äußerungen entbehren nicht einer gewissen Pikanterie im Rahmen der Beratung über eine Gesetzesnovelle, die expressis verbis ja gerade wegen Überlastung der Sozialgerichte, also der Sozialrichterschaft, auf den Weg gebracht wurde. Sie bezeugen einmal mehr, welch Heuchelpotenzial insbesondere in Juristenkreisen zu vermuten ist.

Das ad 1.

Ad 2 hat diese neue Regelung aber auch eminente Auswirkungen bzgl. der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach Beweisvernichtung als eine Form der unterlassenen Ermittlung seitens der dazu verpflichteten Sozialbehörde in den sozialgerichtlichen Überprüfungsprozessen zur Umkehr der Beweislast resp. zur Möglichkeit der Beweislasterleichterungen für den/die Versicherten führt bzw. führen kann. Ob die neue Sanktionsmöglichkeit nach § 192 Abs. 4 SGG 2008 dafür noch Raum lassen wird, muss bezweifelt werden. Insofern trifft sie indirekt auch die bei der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsschutz suchenden und an den Versäumnissen/Pflichtverletzungen der Sozialleistungsträger unschuldigen SozialstaatsbürgerInnen.

Im Übrigen weist nicht nur die Präklusionsregelung auf eine beabsichtigte Minderung der sozialgerichtlichen Amtsermittlungspflichten hin, sondern auch dieser § 192 Abs. 4 SGG 2008. Dies, weil er mit den Begrifflichkeiten "erkennbar" und "notwendig" nicht nur unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, sondern damit auch umfassende Amtsermittlungspflichten der Sozialbehörden unterstellt, die für sich genommen allemal als richtig zu gelten haben, sofern sie denn durchgeführt wurden/werden. Aus bestimmter Blickrichtung interpretiert, könnte das so aufgefasst werden, dass das Gericht nur noch überprüft, was der Sozialversicherte dem entgegengesetzt oder entgegengesetzen könnte, nicht aber mehr den materiellen Wahrheitsgehalt der von der Behörde angestellten Ermittlungen und Ermittlungsergebnisse. Damit werden die Sozialbehörden vor den Schranken der Sozialgerichtsbarkeit auch von Gesetzes wegen einmal mehr zum Primus inter pares. Anders formuliert, von Waffengleichheit zwischen den Streitparteien zu reden wird zum bloßen Euphemismus.

3.1.c. Präklusion im Falle von GUV-Sozialgerichtsverfahren

In besagter Anhörung erwähnte nur die Sachverständige des Sozialverbandes, dass auch die Präklusion "den Besonderheiten der verschiedenen sozialrechtlichen Bereiche Rechnung zu tragen" habe. Die Besonderheit des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung erwähnte sie allerdings nicht namentlich. Dass es verschiedene sozialrechtliche Bereiche gibt, klang ansonsten in keinem der weiteren Stellungnahmen an, auch nicht im Vortrag des DGB. Immerhin sind die Gewerkschaften als VertreterInnen der VersicherungsnehmerInnen in allen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften vertreten.

KennerInnen der Materie wissen, dass Beweise in Sozialversicherungsrecht der echten Solidarversicherungen GRV, GKV, Hartz I-IV, Pflegeversicherung usw. eine gänzlich andere Rolle als in der Gesetzlichen Unfallversicherung und ihrem Fünffachbeweis des GUV-Kausalitätsrecht spielen.

In den echten Solidarsozialversicherungen gilt das Finalitäts-, in der GUV hingegen das Kausalitätsrecht. In den echten Solidarversicherungen und ihrem Recht fragt niemand nach den Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit. In der GUV aber ist entscheidend:

- ob ein Beschäftigter in einem GUV-versicherten Beschäftigungsverhältnis stand
- als er plötzlich oder aber über eine lange Dauer
- den von ihm behaupteten, aber im Vollbeweis zu beweisenden gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt war,
- die den entschädigungsfähigen (versicherte Tätigkeit plus verzeichnet z.B. in der Berufskrankheitenliste) und mit Vollbeweis exakt zu diagnostizierenden tatsächlich eingrenzbar von dann bis dann vorliegenden Gesundheitsschaden
- verursacht haben (konkrete Kausalität)
- bzw. nach herrschender medizinischer Auffassung überhaupt verursachen konnten (generelle Kausalität).

Weder sind in der GUV alle schädigenden Ursachen in Beschäftigungsverhältnissen versicherungsrechtlich abgedeckt, noch alle jene Gesundheitsschäden, die sie verursachen können. Potentiellen Ver-

sicherungsschutz genießen nur die in der Berufskrankheitenliste von der Bundesregierung benannten Teile von Ursachen und/oder Wirkungen auf einst oder auch derzeit noch exponierte Berufstätige.

Das aber heißt erstens, es sind umfangreiche und sachlich-fachlich sehr verschiedene Beweisfragen zu klären und dafür Beweise zu erbringen, die zweitens in der Regel sehr schwer zu beschaffen sind (wenn überhaupt). Letzteres auch deshalb, weil der Gesetzgeber die potentiellen Verursacher/Verantwortlichen und ihre Haftpflichtversicherung "GUV" arbeitsschutzrechtlich immer schon außerordentlich begünstigt hat. Drittens ist es sehr aufwändig und selbst für hoch qualifizierte Beteiligte zeitintensiv, Stellungnahmen und Entgegnungen zu verfassen bzw. die Einlassungen und Gutachten der Prozessparteien kritisch zu durchleuchten, also deren Schwachstellen, sachlich-fachlich falsche, unbewiesene und/oder zweifelhafte Behauptungen (Hypothesen) oder beweisende Bezugnahmen zu erkennen und zu widerlegen, neue Forschungsergebnisse aufzufinden und heranzuziehen. Man bedenke: In der GUV muss eine umfangreiche und detaillierte Ursachenforschung betrieben werden, um die erforderlichen Kausalitätsnachweise zu erbringen. Da reicht es nicht wie in den übrigen Solidarversicherungen aus zu fragen, sind der Mann, die Frau in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, was beeinträchtigt sie in welchem Maß und welche Prognose hat ein solcher Gesundheitsschaden? In der GUV sind penible Ursachen- und Wirkungsforschungen sowohl hinsichtlich der Arbeitsbelastungen oder Unfallfaktoren als auch des/der ebenfalls im Vollbeweis zu sichernden Gesundheitsschäden wie ihrer Prognose erforderlich.

Dementsprechend ist ein umfangreiches, selten tatsächlich beschaffbares Wissen, eine selten tatsächlich vorhandene Sachkunde gefragt, nämlich:

Fachspezifische sozial-, berufskrankheiten-, unfall- wie medizinhaftungsrechtliche Kenntnisse, alle verfügbaren allgemein- und fachmedizinischen, aber auch arbeits- und unfallmedizinischen, toxikologischen, chemischen, psychologischen und physikalischen (Er)-Kenntnisse sowohl im Sinne der herrschenden Meinung als auch im Sinne des neuesten Forschungsstandes. Hinzu kommen Kenntnisse von historischen, aktuell technischen wie manuellen Arbeitsvorgängen in den industriellen und handwerklichen Arbeitsbereichen der jeweils Betroffenen, von den dort anzufertigenden Anfangs-, Zwischen- und Endprodukten, über technische und manuelle Produktionsvorgänge im allgemeinen und besonderen und über die für die einzelnen Arbeitsschritte verwendungsnötigen Arbeitsstoffe. Damit nicht genug, es muss ermittelt werden, in welchen Mengen, unter welchen Einsatzbedingungen und mit welchen schädigenden Einwirkungen/Einwirkungsergebnissen auf Leib, Geist und Seele der Beschäftigten wurden/werden sie im Normalbetrieb eingesetzt und was passiert im Falle von Reparaturen/Störungen/unsachgemäßer Verwendung oder bei technischem Versagen, also: Was konnte oder kann passieren oder passiert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unter Einbezug aller dabei eine Rolle spielenden Faktoren, wenn es dabei zu Betriebsstörungen, zu Bränden, zu Explosionen, zu Materialermüdung (z.B. an Leitungsdichtungen), zu unsachgemäßem oder übermäßigem Gebrauch o.ä. kommt? Dann ist nicht nur der 'normale' Arbeitsvorgang oder der normale worst case-Fall zu betrachten, sondern der Un-Fall und seine Folgen. Doch auch das ist noch nicht alles. Ohne Wissen über das vergangene und das geltende Arbeitsschutzrecht z.B. über Grenzwerte, deren zutreffende oder eben nicht zutreffende medizinischen und/oder toxikologischen Festlegungsgründe und/oder nur gremienpolitisch-lobbyistisches Zustandekommen nach z.B. behaupteten technischen Machbarkeitsmaßstäben (oder auf der Grundlage angeblich existierender Forschungen, die es gar nicht gibt, oder von planmäßig übersehenen Rechenfehlern z.B. in der StrahlenVO von 1999) wie die notwendige arbeitsmarktpolitische Sachkunde zum zukünftigen Einsatz eines Geschädigten (um die Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE - im Einzelfall zu bestimmen), wäre das zuvor Aufgezählte für die Durchführung von GUV-Verfahren notwendige Wissen unvollständig und noch immer lückenhaft.

Oft ist es ja auch so, dass Betroffene und ihre Beistände zudem auch noch in Erfahrung bringen müssen bzw. müssten, welche Forschungsarbeit von wem in Auftrag gegeben oder aber 'gesponsert' wurde oder mit welchen Firmen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungen im privatwirtschaftlichen Bereich der oder die ForscherInnen/Grundlagengutachter/Verfahrenssachverständige Honorar- oder

andere zur Loyalität verpflichtende Arbeitsverträge unterhielten/unterhalten, um die Sachdienlichkeit und den Beweiswert/Gegenbeweiswert von Forschungsergebnissen oder anderen Sachverständigenprodukten zu erkennen und adäquat bewerten zu können. Das ist nicht nur Arbeit. Das ist hoch qualifizierte, aufwändige, zeitintensive und somit teure Arbeitsleistung – eine Arbeitsleistung, die bisher im Rahmen der sozialrichterlichen Amtsermittlungspflichten lag, von den GUV-Senaten der Sozialgerichtsbarkeit in Wahrheit aber fast nie zum Zwecke der Beweis- und Wahrscheinlichkeitsermittlung tatsächlich eingesetzt bzw. beigeht wurde und auch nicht beigeht werden konnte.

Tatsächlich ist es ein Sachver- und Wissensbestand, dessen Notwendigkeit vom Kausalitätsrecht in der Gesetzlichen Unfallversicherung zwar verlangt wird - angeblich um über Anträge Verletzter gerecht entscheiden zu können - doch bewegen sich diese Kausalitätsnachweiserfordernisse und die Bedingungen, die gegeben sein müssen, um sie zu erfüllen, **außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit**.

Obwohl wir es in der GUV also mit dem unvergleichlich schwierigen Kausalitäts- und in den übrigen Sozialversicherungsbereichen mit dem sehr viel einfacheren Finalitätsrecht zu tun haben, wurden und werden die Streitfälle bzw. Rechtsschutzgewährungsfälle aus diesen beiden grundlegend verschiedenen Rechtsbereichen nach den gleichen sozialgerichtsgesetzlichen Regelungen durchgeführt und entschieden.

Es ist ja kein Zufall, dass keiner der geladenen Sachverständigen bedacht und explizit beleuchtet hat, dass die Rechtsfolgen der im SGG 2008 vorgesehenen Änderungen für GUV-Streitfälle andere sind als für die Streitfälle aus nahezu allen anderen Sozialrechtsbereichen, die nur das Finalkausalitätsrecht kennen. Beweise beizubringen und Stellungnahmen anzufertigen ist bei geringen Kausalitätserfordernissen relativ einfach. Geht es jedoch um einen GUV-Fall, so hat er regelhaft die gezeigten Schwierigkeitsgrade.

Ist nun ein Sozialgericht nach dem Gerichtsverfahrensrecht nicht mehr verpflichtet, auch schwierigere Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln und den notwendigen Sachverstand beizuziehen, sondern darf es nach den Buchstaben des Gesetzes diese Pflichten auf die Streitparteien verlagern und deren Erfüllung auch noch mittels Fristsetzungen der Präklusion zuführen - ohne eine Überprüfung der nächsten Tatsacheninstanz fürchten zu müssen, drängen sich nicht so einfach vom Tisch zu wischende Fragen auf. Eine ist, ob die SGG-Novellierung Berufsgeschädigten und Arbeits-/Wegeunfallopfern den ihnen zustehenden sozialgerichtlichen Rechtsschutz im Kern entzieht und beabsichtigt ist, sie, die Opfer der Arbeit und materiell Entschädigungsbedürftigen, der Willkür der GUV-Haftpflichtversicherer – vulgo: Berufsgenossenschaften/Unfallkassen - vollends auszuliefern.

Man bedenke, einer der größten Schadensverursacher in der GUV ist der Verursacher "Staat" selbst, der sich hier klammheimlich und versteckt hinter einer gesetzlich vorgegebenen Verfahrensordnung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit finanzielle Entlastung von seinen Entschädigungsverpflichtungen für Körperverletzungen in seinem Verantwortungsbereich "öffentlicher Dienst", "Eigenbetriebe" und "Bundeswehr" verschaffen kann. Allerdings ist es gleichgültig, ob die Verfasser des SGG 2008 dabei willentlich, fahr- oder nachlässig formuliert haben - der Effekt für die Recht suchenden Geschädigten, der ist in jedem Fall derselbe.

3.2. Die fiktive Klagerücknahme nach § 102 SGG 2008

Dass ein Gericht in Zukunft einen Prozess für erledigt erklären kann, sollte sich eine oder beide Prozessparteien trotz Aufforderung drei Monate lang nicht äußern, fand in der Anhörung ebenfalls wenig Beifall. Der Sozialverband Deutschlands – SoVD – wandte ein, dass sich diese Vorschrift aus der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 92 Abs. 2 VwGO, am 1.11.1996 eingefügt – siehe dazu auch BVerfG NVwZ 1994,62,63¹⁶ - nicht auf das SGG übertragen lasse und erläuterte:

¹⁶ In der Begründung zum SGG 2008 (siehe S. 23 der SGG 2008-Begründung vom 11.1.08) zitiert die Bundesregierung das BVerfG, Beschluss vom 27.10.1998 – 2 BvR 2662/95. Danach setzt die "fiktive Klagerücknahme aus verfassungs-

"In seiner Sozialberatung macht der SoVD häufig die Erfahrung, dass es schwierig sein kann zu vermitteln, welche Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen sind, um ein Verfahren substantiiert weiter führen zu können. Viele der Beratung suchenden Menschen haben gesundheitliche Probleme, die sie davon abhalten können, Fristen einzuhalten. Darüber hinaus ist ein großer Anteil der Personen, die in die Beratung kommen, nichtdeutscher Herkunft, was bei schlechten Deutschkenntnissen das Verständnis für die sozialrechtlichen Zusammenhänge zusätzlich erschwert.

Die Problematik verstärkt sich entsprechend für Klägerinnen und Kläger, die sich vor den Sozialgerichten selbst vertreten. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass dieser Personenkreis stets in der Lage ist, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist "substantiiert" darzulegen, warum ihr Rechtsschutzbedürfnis weiter fortbesteht."

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Der Richterbund argumentierte dem allerdings entgegengesetzt. Er sah die "Vorteile einer Rücknahmefiktion in der Unterstreichung der Mitwirkungspflicht der Beteiligten" und meinte mehr nebenbei:

"Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass es weniger unvertretende Parteien als bestimmte Prozessvertreter sind, die nur mühsam zur Klage- oder Berufungsbegründung oder zur konstruktiven Förderung des Verfahrens bewegt werden können."

Eine Erklärung, warum die KlägerInnen für die Versäumnisse ihrer juristischen Beistände bestraft werden sollten, gab der Richterbund nicht. Die Tatsache aber, dass die fiktive Klagerücknahme allein die KlägerInnen sanktioniert, nicht aber die in der Gerichtspraxis nicht minder, wenn nicht sogar sehr viel häufiger säumigen Sozialleistungsträger, erwähnte er erst gar nicht¹⁷.

Das ist bedeutsam. Immerhin sind diese es, die sich über fiktive Klagerücknahmen freuen, wenn ihre – ja so häufig fehlerhaften wie willkürlich erteilten – Bescheide ohne weitere gerichtliche Überprüfung mit Hilfe der Sozialgerichtsbarkeit unversehens Rechtskraft erlangten.

Hier spielt auch der angebliche Einwand des Richterbundes wie auch anderer Sachverständiger in dieser Runde eine große Rolle, eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch diese Neuregelung der fiktiven Klagerücknahme sei nicht zu erwarten, weil die KlägerInnen nach Beschwerdeablehnung bei den Sozialbehörden auch wieder eine Überprüfung ihrer Ansprüche nach § 44 SGB X erwirken könnten.

Keinem der Sachverständigen war offenbar bewusst und gegenwärtig, dass Leistungen, die auf Grund einer erfolgreichen Überprüfung nach § 44 SGB X anerkannt werden, dann **nur vier Jahre rückwirkend** gewährt werden – gleichgültig wie lange der Anspruch zuvor schon bestanden haben mag.

Dass sich da erhebliche – mittels neuem Recht und Gesetz u.U. sogar erschleichbare – Posten von Kostenreduktionen für die Sozialversicherungen bzw. Sozialbehörden auf dem Rücken der Sozialversicherten und SozialstaatsbürgerInnen verbergen, das ist augenfällig.

Die Einlassung des Richterbundes, zur Beschleunigung müsse man eben den KlägerInnen und ihren VertreterInnen Beine machen, erscheint aber nicht nur deshalb infam und heuchlerisch. Laut Begründung der Bundesregierung ist es schließlich der ausgewiesene Zweck der Änderung des SGG, die völlig überforderten Sozialgerichte zu entlasten. Das aber heißt im Klartext, die Säumnisse und überlan-

rechtlichen Gründen nach Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 GG" voraus, "dass im Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensauforderung bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestanden haben." Die aber können sich für das Gericht schon daraus ableiten lassen, dass ein Kläger, eine Klägerin auf eine Mitwirkungsaufforderung nicht reagiert haben und damit, so darf nun unterstellt werden, Desinteresse gezeigt haben.

¹⁷ Dies werte ich durchaus als ein weiteres Beispiel für die Voreingenommenheit der in diesem Berufsverband organisierten Richter und Richterinnen. Beine muss man nach der Milch dieser Denkgangsart offensichtlich immer nur den Schwachen und in diesem Sinne Minderbemittelten und deren VertreterInnen machen, die meist überbelastet sind und es sein müssen, weil sie ansonsten nicht kostendeckend arbeiten können (wenn überhaupt, was bei Hilfsverbänden sehr oft unerreichbar ist).

gen Verfahrensdauer vieler Prozesse gehen von der Sozialgerichtsbarkeit selbst aus. Sie sind durch deren Überlastung und personellen Unterbesetzung bzw. von den Landesregierungen und der Bundespolitik verursacht, die dafür verantwortlich zeichnen.

3.3. Verzicht auf schriftlichen Urteilstext mit Tatbestand und Begründung

Zunächst zum Wortlaut dieser Rechtsänderung in:

§ 136 Abs. 2-4 SGG 2008

(2) Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(4) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn Kläger, Beklagter und sonstige rechtsmittelberechtigte Beteiligte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten.

Dass es SozialrichterInnen seit dem 1. April 2008 erlaubt ist, Urteile ohne Angaben zum Tatbestand und ohne Darlegung der Entscheidungsgründe anzufertigen, lehnten der SozVD, der Paritätische Wohlfahrtsverband und der DGB ab. Die vertretenen RichterInnen hüllten sich dagegen in – beredtes – Schweigen. Hier die Kritik des Sozialverbandes:

"Entsprechend der Regelung in § 313 a Abs. 2 ZPO soll das Gericht auch in einem sozialgerichtlichen Urteil von dem Verfassen eines Tatbestands und von Entscheidungsgründen entlastet werden, wenn die Beteiligten auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Im sozialgerichtlichen Verfahren jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verfahren später über § 44 SGB X neu aufgerollt wird, wenn sich herausgestellt (z.B. wegen einer neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung), dass das Recht vom Leistungsträger doch unrichtig angewandt wurde oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist. In diesem Fall könnte aber bei einem Verzicht auf Rechtsmittel während des vorangegangenen Verfahrens nicht mehr geprüft werden, welchen Sachverhalt bzw. welche Entscheidungsgründe das Gericht zuvor zugrunde gelegt hatte. Im Übrigen besteht regelmäßig, aber vor allem in Fällen, in denen noch keine gefestigte Rechtsprechung gegeben ist, ein öffentliches und rechtswissenschaftliches Interesse an den Gründen, die zu bestimmten Entscheidungen geführt haben."

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband vermisste in diesem neuen § 136 SGG 2008

"eine ausdrückliche und umfassende Belehrungspflicht des Gerichts über die Folgen des Rechtsmittelverzichts" und meinte weiter:

"Die Partei muss über Ausmaß und Konsequenzen ihrer zu treffenden Entscheidung informiert werden, insbesondere da sich Parteien vor den Sozialgerichten auch selbst vertreten können. Außerdem ist zu bedenken, dass wegen § 44 SGB X auch nachträglich noch die Notwendigkeit entstehen kann, sich mit dem Verfahren erneut zu beschäftigen. Ein Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hat dann keinen Erkenntniswert."

Der fehlende "Erkenntniswert" zwecks Überprüfung einer SG-Entscheidung lag auch der DGB-Vertreterin am Herzen. Sie brachte es auf den wohl wesentlichen Punkt und des Pudels schwarzen Kern und wendete ein:

"Durch die Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel im Termin, die die Beteiligten möglicherweise auf Grund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung abgeben, können im Nachhinein nicht mehr die Gründe für die Entscheidung des Gerichts durch einen Bevollmächtigten überprüft werden."

Im Übrigen erinnerte sie daran, dass es im Verfahrensrecht schon jetzt eine Möglichkeit gäbe,

"den Tatbestand auf die wesentlichen Tatsachen zu beschränken sowie in den Entscheidungsgründen auf die Gründe im Widerspruchsbescheid zu verweisen, soweit sich keine Änderung ergibt".

Im Übrigen sei davon auszugehen,

"dass Sozialversicherungsträger ihre Prozessvertreter anweisen werden, eine derartige Erklärung nicht abzugeben, falls sie unterliegen".

Dem ist zuzustimmen, aber hinzuzufügen:

Schon heute werden ca. 30% der Entscheidungen der Sozialleistungsträger durch die Sozialgerichtsbarkeit korrigiert – eine nicht unerheblicher Teil davon im Wege des Vergleichs¹⁸. Schriftstücke über den Vergleich sehen nun aber genau so aus wie § 136 Abs. 2-4 SGG 2008 es für jene Urteile vorsieht, die nach Fristablauf rechtskräftig werden.

Damit hat der Gesetzgeber erstinstanzlich arbeitenden SozialrichterInnen ein schillerndes Instrumentarium in die Hand gegeben. Wie bei Vergleichsvereinbarungen wird die Nichtschriftlichkeit zur Regel in all jenen Prozessen gemacht, in denen z.B. a) ein Sozialversicherter Recht bekommt und die Beklagte auf Rechtsmittel verzichtet (sehr selten) oder aber b) Sozialversicherte zu Recht oder Unrecht – wer weiß? - meinen (oder dem ihnen vermittelten Eindruck und dem häufig nahezu unglaublichen richterlichen Drängen/Drohen erliegen), eine Berufung bei der nächst höheren Tatsacheninstanz sei aussichtslos (sehr häufig). Die Beklagtenvertreter werden bei Eintritt von Variante b) einen Teufel tun und ihrerseits Rechtsmittel ankündigen – dazu besteht für sie kein Grund. Kündigen hingegen die Partei der/des Sozialversicherten im Falle von b) an, in die Berufung gehen zu wollen, steht sie immer in der (sehr realen) Gefahr, von den SozialrichterInnen der 1. Instanz in der Verhandlung selbst, aber auch später von LSG-RichterInnen in der 2. Instanz der Mutwilligkeit und querulanten Prozesshansellei verdächtigt und entsprechend eingeschüchtert zu werden – wie es heute schon öfter mal im Rahmen von Vergleichsverhandlungen oder im Vorfeld von richterlich empfohlenen Klagerücknahmen geschieht.

Von Vorteil ist diese Regelung also nicht nur für SozialrichterInnen, die keine Urteile mehr abfassen und sich damit selbst auch keine Rechenschaft über ihre Urteilsgründe mehr ablegen müssen, sondern auch und insbesondere für die beklagten Sozialleistungsträger. Die Gründe für die Bestätigung ihrer Entscheidungen werden in allen solchen Fällen von niemandem mehr kontrolliert – sie können sich künftig unbeobachtet jeder Kumpanei mit der Sozialrichterschaft hingeben (z.B. auf ihren SozialrichterInnenschulungen, die die UVT regelhaft durchführen – und dabei so wenig Anrühiges wie die meisten der beteiligten SozialrichterInnen selbst entdecken können).

Die Urteile sind also auch nicht mehr der Be-Urteilung ausgesetzt, d.h. sie können keiner (ggf späteren) Überprüfung mehr unterzogen werden, um ihre Qualität, ihre sachlich-fachliche Güte und juristische Tendenz feststellen zu können. Immerhin haben gerade in GUV-Verfahren die UVT die Beweisermittlungsbefugnis von Fakten, die in aller Regel dem Betriebsgeheimnisschutz unterliegen – Fakten also, die die KlägerInnen in der Regel meist nicht beibringen können, geschweige denn prü-

¹⁸ Wie viele Verfahren in den letzten Jahren im Wege des Vergleichs abgeschlossen wurden, scheint statistisch nicht erfasst zu sein – jedenfalls ist mir keine derartige Statistik bekannt geworden. In GUV-Verfahren waren/sind es jedenfalls meiner Beobachtung nach sehr viele – hier vor allem, so mein Eindruck, um Präzedenzurteile zu vermeiden, auf die sich andere Betroffene in ihren (vergleichbaren) Fällen beziehen könnten, auch um weitere Kausalitätsbeweise zu sichern und beizuziehen. Solche Möglichkeiten im Wege des Vergleichs nachgerade massenhaft verhindern zu können und auch faktisch zu verhindern, das ist ein gravierender Missstand, der durch die neue Regelung erheblich ausgeweitet und damit zu Lasten der Geschädigten einmal mehr verschärft, statt beseitigt werden dürfte. Alles nach dem Motto: Merkt doch keiner. Und wenn es jemand merkt und öffentlich kritisiert: Es glaubt ihm doch keiner - 'sozial' schwach (und gesellschaftlich parasitär (fass, Hasso, fass)) wie solche Leute sind. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die neueste einschlägige O-Ton-Einlassung des derzeitigen Arbeitsministers Olaf Scholz, der da verkünden ließ: Bei Hartz-IV-EmpfängerInnen muss präziser geprüft werden, ob sie wirklich arbeitsunfähig sind. - Und so teilen denn auch Arbeitsagenturen in dieser Republik Menschen, die sich nur noch auf Krücken vorwärts bewegen können, zu Ein-Euro-Job-Kehrdiensten in die Straßen von Berlin ein.

fen/beurteilen, sondern nur ihre Gegner im Prozess. Die aber werden den Teufel tun und Beweise ermitteln, die dazu führen, dass sie ihre eigene Entscheidung widerrufen und doch haften, also den Schutz der Haftpflichtversicherung "GUV" gewähren müssten.

Bei einer Urteilsüberprüfung bestünde zumindest die Chance herauszufinden, ob diese "Fakten" stimm(t)en oder schlicht Erfindungen/Fälschungen waren/sind bzw. bei gerichtlich geduldeter Nichtermittlung gar Unterschlagung/Vernichtung von Beweisen seitens der Beklagten, die für ihre Haftung sprechen, die ihnen zugedachte Rolle erfolgreich gespielt haben. - Wo kein nachvollziehbares Urteil, da keine Überprüfung. Wo keine Überprüfung, da auch keine Aufdeckung von Irrtümern, Fehlern und Machenschaften.

Das aber heißt: Seit Inkrafttreten des neuen SGG muss kein UVT und kein/e SozialrichterIn mehr fürchten, dass ihnen KlägerInnen rechtswirksam auf die Schliche kommen oder doch noch wirksamen Rechtsschutz für ihr Anliegen finden könnten.

Mit § 136 Abs. 2 - 4 SGG 2008 geht also ebenfalls ein Stück Sozialrechtsstaatlichkeit im Namen (angeblich) knapper Ressourcen verloren - für die Sozialversicherten und nur für die Sozialversicherten. Für die UVT hingegen zählt, was unter dem Strich steht und dazu taugt, zur statistisch aufbereitbaren Erfolgsmeldung und Bestätigung ihrer Entscheidungspraxis zu werden.

Korrigiert aber eine Gerichtsentscheidung ihren Bescheid, dann gehen die UVT üblicherweise und regelhaft in die Berufung. Das erscheint in der Statistik dann an ganz anderer Stelle – wenn überhaupt.

3.4. Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten nach Gerichtsentscheid

In § 105 SGG ist der Erlass des Gerichtsbescheides geregelt. Durch den im SGG 2008 modifizierten § 153 und damit der Verkleinerung des "Spruchkörpers", d.h. der für den Widerspruch gegen einen Gerichtsbescheid zuständigen RichterInnen-Senats in der nächsten Tatsacheninstanz "LSG", entfällt die Möglichkeit gerichtsinthener Beratung und damit auch Kontrolle der richterlichen Gründe dafür, einen erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid für zulässig oder unzulässig zu halten.

Darauf wies insbesondere der Vertreter der "NeueRichterVereinigung", J. Heise, hin. Er beklagte die derzeitige Realität und deren Effekte, die Beteiligten und BeobachterInnen wie mir seit Einführung des Gerichtsbescheides immer häufiger den Atem stocken ließ und in wachsenden Maße Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der deutschen Sozialjustizpraxis nährte:

"Der Erlass eines Gerichtsbescheids ist zwar nach dem Wortlaut von § 105 Abs. 1 SGG an die Voraussetzung geknüpft, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Es lässt sich aber in der Praxis beobachten, dass solche Gerichtsbescheide zunehmend auch dann ergehen, wenn die Sache keineswegs ohne Schwierigkeiten ist. Der Grund dafür liegt darin, dass der Gerichtsbescheid für den Richter am Sozialgericht leichter zu handhaben ist: Es bedarf keiner Terminbestimmung, keiner zeitaufwendigen Verhandlung, keiner Auseinandersetzung mit ehrenamtlichen Richtern. Die Erfahrung zeigt heute an vielen Gerichten, dass nicht nur in Ausnahmefällen Gerichtsbescheide viele Seiten mit der Darstellung komplizierter medizinischer und rechtlicher Fragen füllen. Dieser Realität muss eine qualitativ angemessene Besetzung des Rechtsmittelgerichts Rechnung tragen."

Die Bedeutung, künftig die Besetzung des über den Widerspruch gegen einen Gerichtsentscheid befindenden Senat in der Berufungsinstanz zu reduzieren, schien Heise auf diesem Hintergrund besonders schwerwiegend, denn, so trug er vor:

"Obgleich § 105 Abs. 3 SGG bestimmt, dass der Gerichtsbescheid als Urteil wirkt, wäre ein solches nach der Neufassung von § 153 SGG bloß ein Urteil „zweiter Klasse“: Nicht der Senat in voller Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet am Landessozialgericht, sondern nur ein Spruchkörper mit einem Berufsrichter und mit zwei ehrenamtlichen Richtern. Zwar kann schon jetzt der Berichterstatter als Einzelrichter anstelle des ganzen Senats entscheiden. Doch setzt dies das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Die Neuregelung stellt die Besetzung des Spruchkörpers jedoch in das Ermessen des Berichterstatters. Den Rechtssuchenden wird die Möglichkeit der Senatsintra-Kontrolle genommen. Handelt es sich wirklich um eine einfache Sache, dann wird

sie den Senat nicht sehr belasten. Andernfalls jedoch ist eine Entscheidung durch den vollen Senat aus qualitativen Gründen unabdingbar. Jede Reduzierung des Spruchkörpers ist grundsätzlich eine Reduzierung der Qualität des Rechtsschutzes, für den das Mehr-Augenprinzip von herausragender Bedeutung ist."

Dem ist nur der Verweis auf die bereits geschilderten Besonderheiten der Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung hinzuzufügen. Wo bereits eine ganze Kammer oder ein ganzer vollbesetzter Senat kausalitätsrechtlich fast ebenso überfordert ist wie ein Geschädigter und sein Beistand, da geht ein einzelner berichterstattender Richter hoffnungslos unter.

Auch das begünstigt die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung in besonderem Maße, also die hiesige Haftpflichtversicherer von Gesetzes wegen – und damit deren bei ihnen versicherten Mitglieder. Die damit verbundenen Nachteile haben allein die VersicherungsnehmerInnen zu tragen – und deren echte Solidarsozialversicherungen.

3.5. Streitwertanhebung

Unisono waren die Experten der Auffassung, dass eine "moderate" Anhebung des Schwellenwertes zur Berufung für Betroffene akzeptabel sei. Die geplante Erhöhung von 500 auf 750 Euro sei aber "zu drastisch", kritisierte die DGB-Sozialrechtsexpertin **Renate Gabke**. Wie der DGB plädierte auch die Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages, **Paulat**, "in Anlehnung an die Arbeitsgerichtsbarkeit" für eine Anhebung des Berufungswertes auf lediglich 600 Euro. Der Leiter der Bundesrechtsabteilung des Sozialverbands VdK Deutschland, **Gerhard Helas**, sagte, die geplante Anhebung auf 750 Euro könne insbesondere für Arbeitslosengeld-II-Empfänger zu Härten führen. Die bisherige Schwelle von 500 Euro sei ausreichend.

Keiner der geladenen Sachverständigen erwähnte, dass bereits zu diesem Zeitpunkt das sog. **Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz** in Vorbereitung war. Danach sollte (u.a.) **§ 115 ZPO Abs. 4** um den Satz ergänzt werden:

„Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 450 Euro wird Prozesskostenhilfe nur bewilligt, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm die Aufnahme eines Darlehens nicht zumutbar ist.“

Was heißt, Prozesskostenhilfe sollte nur noch jenen Personen bewilligt werden¹⁹, die monatlich nicht mehr als 450 Euro zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben. Menschen mit darüber liegendem Einkommen sollten ein Darlehen aufnehmen, um ihre Rechtsschutzsuche zu finanzieren. Es liegt auf der Hand, dass für Menschen, die entweder Sozialhilfe, Hartz IV, eine kleine Unfallrente aus der GUV, Unterhaltszahlungen, eine kleine Teilerwerbsunfähigkeitsrente erhalten oder die gezwungen sind, im Niedriglohnsektor²⁰ zu arbeiten, z.B. 50,00 Euro mtl. mehr oder weniger zu haben, eine lebenswichtige Entscheidung ist. Bei der Streitwertanhebung auf 750,00 Euro (Berechnet auf sechs Monate) und der Aussicht, keine PKH für die Kosten des Klageweges zu erhalten, weil man vielleicht 500 oder 600 Euro im Monat verdient oder erhält, hätte es sich gar nicht mehr gelohnt, sein Recht auf dem Gerichtsweg zu suchen.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf dieses Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes vom Tisch ist. Leider jedoch ist die Streitwertanhebung in den sozialrechtlichen Streitverfahren rechtlich bindend geworden. Es sind also die Armen unter den Ärmsten, die falsche, unbillige oder sonst wie rechtsirrig Entscheidungen der Sozialbehörden, aber auch der UVT z.B. in Fragen der Einstufung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), hinnehmen müssen und keine Aussicht mehr haben, Recht zu erhalten. Bei einer Erhöhung der MdE um z.B. 100 Euro mtl. kommt ein Geschädigter im halben Jahr auf einen

¹⁹ Selbstverständlich sind die Berechnungen zur Feststellung des Einkommens als auch die der Ratenrückzahlungen etc. sehr viel komplizierter, doch kann ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

²⁰ die Zahl der Menschen, die gegenwärtig in solchen 'Sonderarbeitsverhältnissen' arbeiten, liegt im Spätsommer 2008 bei ca. 7 Mio..

Streitwert von 600 Euro – zu wenig also, um die Sozialgerichtsbarkeit überhaupt anrufen und Rechtsschutz verlangen zu können.

Tatsächlich geht es aber in sehr vielen Sozialgerichtsverfahren um solche – nach Ansicht wohlhabender BürgerInnen – Bagatellesummen, die für die Betroffenen aber oftmals überlebenswichtig sind. Das gilt einmal mehr, wenn sie körperlich und seelisch geschädigt sind, unbelastete, ihnen verträgliche Lebensmittel, aber auch nicht synthetisch hergestellte Medikamente brauchen, weil andere Medikationen ihre Gesundheitsschäden verstärken, statt zu lindern resp. zu heilen²¹, die GKV die Kosten für solche Kosten aber nicht übernimmt.

Auch dürfte unklar sein, wie es um jene Fälle bestellt ist, in denen es weniger um den Streit um einen Streitwert geht als vielmehr um Rechtsauslegungs- und Rechtsanwendungs- oder Streitverfahrensfragen, deren Streitwert schlecht oder gar nicht zu quantifizieren ist. Darf in der Sozialgerichtsbarkeit künftig nicht mehr darum gestritten werden? Auch das wird sich erst in Zukunft erweisen

Die Erhöhung des Streitwertes verengt also den Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit und damit zum Rechtsschutz in erheblicher Weise – und dürfte in Zukunft nicht nur die Sozialgerichtskassen, sondern auch die Kassen der Sozialversicherungen und ihrer Träger in erheblichem Umfang entlasten – auf dem Rücken der so rasant angewachsenen Gesellschaftsgruppe von Armen und durch ihre chronischen Verletzungen verarmten Personen.

Alle Sachverständige lehnten indes die Forderung des Bundesrates ab, die Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammenzulegen. Dies sei "schlicht nicht notwendig", sagte **Paulat** und BSG-Richter **Schlegel** befand:

"Es wäre fatal, wenn der Eindruck entstände, dass Einschnitte ins soziale Netz mit der Einschränkung der juristischen Möglichkeiten einhergingen".

4. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

Am 20. Februar tagte der zuständige Bundestags-Ausschuss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (**BT-Drucksache 16/8217**). Die Mehrheit beschloss, dem Bundestag zu empfehlen, die Drucksache 16/7716 im Wesentlichen anzunehmen, wünschte jedoch in Sachen der fiktiven Klagerücknahme u.a., dass das Gericht der säumigen Prozesspartei zuvor mitteilt, dass es beabsichtige, die Klage als von ihm zurückgenommen zu betrachten und durch – unanfechtbaren - Beschluss einzustellen. Ansonsten nahm der Ausschuss keinen weiteren der während der Anhörung von der ganz überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen vorgetragenen begründeten Einwände in seine Änderungsempfehlung an den Deutschen Bundestag auf.

5. Fazit

Ich fasse zusammen: Was hier stattfindet, das ist eine Art Teil-Enteignung erworbener Ansprüche lohnabhängiger BeitragszahlerInnen von Sozialversicherungen über die Schleichwege a) Präklusion in der 1. Instanz "Sozialgerichtsbarkeit", b) ungleichgewichtige Sanktionsmöglichkeiten bei Versäumnissen der einen oder anderen Prozesspartei bei eindeutiger Privilegierung der Prozesspartei "Sozialbehörde" und – by the way – c) impliziter Aufwertung des Wahrheitsgehaltes und der Triftigkeit der dem Gericht vorgelegten Sozialbehördenermittlungen sowie deren Ergebnisse. Der Verzicht auf das schriftliche Urteil mit Falldarstellung und Begründung sowie die Einschränkungen des Beschwerde- und Berufungsrechts – was wiederum vor allem in die Rechte der Sozialversicherten und Sozialstaats-

²¹ Das ist bei chronischen Vergiftungen, aber auch bestimmten anderen Verschleiß- oder Unfallschäden in der Regel nicht mehr möglich ist – hier handelt es sich meist um unheilbare Schäden.

bürgerinnen eingreift – machen die Sache da nur noch 'runder', wie Neoliberale ihre Erfolge so gerne 'betexten'.

Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung begünstigt das SGG 2008 dagegen in besonderem Maße. Von einer wirksamen sozialschutzrechtlichen Überprüfung der Entscheidungen des Haftpflichtversicherers von Gesetzes wegen, akut oder chronisch Verletzten den Schutz ihrer Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zu versagen oder wieder zu entziehen, kann nur noch eingeschränkt gesprochen werden – obgleich z.B. ein BSG-Richter wie Hauck meint urteilen zu müssen, der Gesetzgeber habe

"insgesamt Augenmaß bewiesen, indem er der Situation der häufig sich in existenziellen Notlagen befindenden Leistungsberechtigten Rechnung trägt, die sich im Gerichtsverfahren einer hoch spezialisierten Verwaltung gegenübersehen und deren Vertrauen in den Rechtsstaat nicht durch eine übermäßige Beschneidung ihrer Rechte gefährdet werden soll. Zugleich verdeutlicht der Gesetzgeber damit Eigenarten der Sozialgerichtsbarkeit als einer der fünf verfassungsrechtlich vorgegebenen Gerichtsbarkeiten".

Dabei hat er sicherlich nicht an die GUV, die UVT und die Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung gedacht, wohl aber an die politisch unübersichtliche Gemengelage in Sachen Hartz I-IV. Dass es sich bei so vielen der sog. Hartz-IV-EmpfängerInnen um Arbeit-/Wegeunfall- und Berufskrankheitsopfer ohne Schutz der GUV handelt, auch das dürfte ihm dabei nicht in den Sinn gekommen sein.

Wichtiger Hinweis zum Schluss:

Das SGG 2008 findet – theoretisch - Anwendung auf alle derzeit laufenden Sozialgerichtsverfahren, weil es keine Übergangsregelungen enthält. Mir ist bislang allerdings kein einziger Fall bekannt geworden, in dem das neue Verfahrensrecht angewandt worden wäre. Dazu vermeldet der Buschfunk: Die Sozialrichterschaft stehe diesem Ungetüm ablehnend gegenüber. Ihre überwiegende Mehrheit sei der Ansicht, die meisten dieser neuen Regelungen seien rechtspraktisch kaum händelbar.

Ich warne allerdings davor, sich darauf zu verlassen!

6. Anhang

Anschauungsmaterial zur Präklusion im Zivilverfahren

Um zu veranschaulichen, was bei einer vom Gericht verfüigten Präklusion im zivilrechtlichen Streitverfahren zu klären ist bzw. wäre, möchte ich aus den Darlegungen des Dozenten Dr. Klaus Bacher, AG Zivilrecht: Präklusion verspäteten Vorbringens – Lösungen 2 - 4, Stand: 23. Februar 2008 zitieren. Zwar wird der Fall bei Bacher juristisch aus der Sicht eines Beklagten durchgespielt, doch spielt das in Bezug auf die anstehenden Probleme nach der Präklusionsverfügung keine Rolle. Die Probleme sind für KlägerIn wie Beklagte/n im Prinzip gleich. Es sind in etwa die gleichen Fragen zu prüfen.

Probleme ergeben sich bei der Präklusion zunächst und im ersten Schritt immer bei der Frage,

"ob das Vorbringen des Beklagten trotz **Versäumung der Frist** für die Klageerwiderung noch berücksichtigt werden darf oder ob es gemäß § 296 ZPO **zurückzuweisen** ist. Von den verschiedenen Tatbeständen in § 296 Abs. 1 bis 3 ZPO kommt hier derjenige des Abs. 1 in Betracht. a) Die **Klageerwiderung** ist erst **nach** Ablauf der hierfür gesetzten Frist bei Gericht eingegangen. Die dreiwöchige Frist hat mit Zustellung der Klage am 05.12.2007 begonnen und (wegen des Feiertags am 26.12) mit Ablauf des 27.12.2007 geendet.

b) Die in **§ 275 Abs. 1 Satz 1 ZPO** vorgesehene Frist zur Klageerwiderung vor dem frühen ersten Termin gehört zu den in **§ 296 Abs. 1 ZPO** (abschließend) **aufgezählten** Fristen.

c) Zu prüfen ist, ob die Frist **wirksam** gesetzt worden ist. Dies setzt **allgemein** Folgendes voraus (zum Ganzen auch BGH NJW 1980, 1167):

- (1) Die Fristsetzung muss klar und eindeutig **erkennbar** sein.
- (2) Der **zuständige Richter**, in der Kammer also der **Vorsitzende** oder ein vom ihm **bestimmtes** Kammermitglied (§ 275 Abs. 1 Satz 1 ZPO) muss die Frist gesetzt haben.
- (3) Die Verfügung, in der die Frist gesetzt wird, muss **unterschrieben** sein.
- (4) Die Verfügung muss ordnungsgemäß **zugestellt** worden sein (§ 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO).
- (5) Eine gesetzlich (hier gemäß § 277 Abs. 2 ZPO) vorgeschriebene **Belehrung** über die Folgen einer Fristversäumung muss erteilt worden sein.
- (6) Die Dauer der Frist muss sachlich **angemessen** sein. Dafür reicht die Einhaltung der gesetzlichen **Mindestfrist** von zwei Wochen (§ 277 Abs. 3 ZPO) **nicht** ohne weiteres aus; maßgeblich sind vor allem **Umfang** und Schwierigkeit der Sache.

d) Der Beklagte hat die Verspätung **nicht** genügend **entschuldigt**. Im Falle des § 296 Abs. 1 ZPO liegt es grundsätzlich an der **Partei**, etwaige Entschuldigungsgründe **vorzutragen** und ggf. **glaubhaft** zu machen (§ 296 Abs. 4 ZPO). Das **Gericht** muss freilich darauf **hinweisen**, dass eine Anwendung des § 296 Abs. 1 ZPO in Betracht kommt – sofern sich nicht schon der Gegner auf die Vorschrift berufen hat. **Hier** hat der Beklagtenanwalt nur dargelegt, weshalb **er selbst** nicht früher tätig werden konnte. Gründe, weshalb der **Beklagte** erst so spät etwas unternommen hat, sind hingegen **nicht** vorgetragen. Damit ist die Verspätung **nicht** genügend entschuldigt.

e) Entscheidend ist damit, ob die Zulassung des Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits **verzögern** würde.

(1) Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Rechtsstreit bei Zulassung des Vorbringens länger dauert.

(a) **Umstritten** ist, was dabei als **Vergleichsmaßstab** herangezogen werden soll: In der Anfangszeit nach Einführung des § 296 ZPO ist häufig vertreten worden, es komme darauf an, ob der Rechtsstreit bei Berücksichtigung des verspäteten Vortrags länger dauert, als er bei **rechtzeitigem Vortrag** gedauert hätte (sog. **relativer Verzögerungsbegriff**). Nach der Gegenauffassung ist dagegen entscheidend, ob der Rechtsstreit bei Berücksichtigung des verspäteten Vortrags länger dauert, als er bei **Nichtzulassung** dauern würde (sog. **absoluter Verzögerungsbegriff**). In der **Rechtsprechung** hat sich im Grundsatz der **absolute Verzögerungsbegriff** durchgesetzt (BGH NJW 1979, 1988, im Anschluss an die gleichlautende Rechtsprechung zum früheren § 279 Abs. 1 ZPO a.F.).

Das BVerfG hat dies (unter dem Aspekt des Art. 103 Abs. 1 GG) gebilligt, allerdings mit der **Einschränkung**, eine Präklusion sei verfassungswidrig, wenn **ohne jeden Aufwand erkennbar** ist, dass die Verspätung **nicht kausal** für eine Verzögerung ist (BVerfG NJW 1987, 2733, 2735).

(b) **Hier** führt die Berücksichtigung des Beklagtenvortrags zu einer **Verzögerung** im Sinne des absoluten Verzögerungsbegriffs. Der Kläger hat die entscheidende Behauptung über die Angaben zum Unfall schon in der Klageschrift bestritten, deshalb ist bei **Berücksichtigung** der Klageerwiderung über diese Frage **Beweis** zu erheben. Bei **Zurückweisung** des Vorbringens könnte der (schlüssigen) Klage dagegen sofort **stattgegeben** werden; der Rechtsstreit wäre (in der vorliegenden Instanz, und nur darauf kommt es an) alsbald **beendet**. Dass der Rechtsstreit bei **rechtzeitiger Klageerwiderung** ebenso lange gedauert hätte, ist jedenfalls **nicht offensichtlich**: Zwar ist **denkbar**, dass das Gericht auch dann zum frühen ersten Termin noch keine Zeugen geladen hätte. Es ist aber zumindest **nicht ausgeschlossen**, dass dies doch geschehen wäre; dann hätte die erforderliche Beweisaufnahme schon im ersten Termin durchgeführt werden können.

(c) **Zwischenergebnis**: Bei Berücksichtigung des verspäteten Vortrags würde eine **Verzögerung** im Sinne des § 296 Abs. 1 ZPO eintreten.

(2) In der **Literatur** wird zum Teil vertreten, Angriffs- und Verteidigungsmittel, die bis zum **frühen ersten Termin** vorgebracht würden, dürften nie zurückgewiesen werden. § 296 ZPO solle nur ge-

währleisten, dass der Rechtsstreit in dem in § 272 Abs. 1 ZPO vorgesehenen **Haupttermin** erledigt werden könne.

(a) Die **Rechtsprechung** ist dieser Auffassung **nicht** gefolgt: Der frühe erste Termin sei vom Gesetzgeber als **vollwertiger Verhandlungstermin** vorgesehen, der in geeigneten Fällen bereits zu einem streitigen Urteil führen solle. Angesichts dessen entspreche es der allgemeinen **Beschleunigungstendenz** des Gesetzes, die Bemühungen des Gerichts um eine Erledigung schon in diesem Stadium über § 296 Abs. 1 ZPO abzusichern (BGH NJW 1983, 575, 576 f.).

Etwas **anderes** gilt nur, wenn der frühe erste Termin (entgegen den gesetzlichen Vorgaben) als bloßer „**Durchlauftermin**“ anberaumt ist, d.h. wenn aufgrund der Terminsgestaltung von vornherein **ausgeschlossen** ist, dass der Streit ohne Haupttermin entschieden werden kann (BGH NJW 1983, 575, 577; BGH NJW-RR 2005, 1296). Dies dürfte sich mit dem oben dargestellten Vorbehalt des BVerfG decken.

Zum Tragen kommt diese Einschränkung zum einen bei Fällen, die schon nach dem Klagevorbringen **offensichtlich schwierig** und kompliziert sind (so BGH NJW 1987, 500 für einen komplizierten **Arzthaftungsprozess**) oder – in krassen **Ausnahmefällen** – wenn eine sinnvolle Verhandlung schon aufgrund der **Terminssituation** ausgeschlossen war (dazu BVerfG NJW 1985, 1149, 1150: Im Ausgangsverfahren waren neben der in Rede stehenden Sache noch über **50(!) weitere Termine** auf 9:00 Uhr anberaumt worden).

(b) **Hier** ist der Sachverhalt **nicht** besonders **schwierig**, und zumindest aus den mitgeteilten Informationen lässt sich **nicht** entnehmen, dass erkennbar nur ein **Durchlauftermin** geplant war. Eine Zurückweisung ist unter diesem Aspekt also nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Zurückweisung darf unabhängig davon nur dann erfolgen, wenn das **Gericht** zuvor alle zumutbaren **Maßnahmen** ergriffen hat, um eine Verspätung **auszugleichen** (BGH NJW 1979, 1988; NJW 1980, 945, 946; NJW 1980, 1102, 1103 f.). Zu den danach zu ergreifenden Maßnahmen gehören insbesondere **vorbereitende Anordnungen** gemäß § 273 ZPO, also auch die **Ladung von Zeugen** zum Verhandlungstermin, sofern dies zeitlich noch möglich ist.

Hier hätte das Gericht danach gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO die von Kläger und Beklagten für den Inhalt des Gesprächs genannten **Zeugen** zum Termin **laden** müssen. Hierfür stand nach Eingang der Klageerwiderung noch **genügend Zeit** zur Verfügung, denn bis zum Termin waren es noch vier Wochen.

f) **Ergebnis:** Der Vortrag in der Klageerwiderung darf **nicht** zurückgewiesen werden, weil das Gericht nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur **Terminsvorbereitung** getroffen hat."

Weiterer Literaturhinweis:

Niedzwicki, Matthias: „Präklusionsvorschriften des öffentlichen Rechts im Spannungsfeld zwischen Verfahrensbeschleunigung, Einzelfallgerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit“, Berlin 2007